

Antrag

CDU Ortsverband Walldorf / Baden

Die CDU Walldorf fordert die baden-württembergischen Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, den Straftatbestand über die Abgeordnetenbestechung entsprechend der UN-Konvention gegen Korruption soweit erforderlich zu ergänzen.

Bisher ist nach § 108 e StGB nur strafbar, wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbänden eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen.

Künftig sollte auch das verwerfliche Beeinflussen eines Abgeordneten auch bei der sonstigen Wahrnehmung seines Mandats strafbar sein.

Begründung:

Deutschland hat am 11. Dezember 2003 in Merida (Mexiko) neben den EU-Partnern und zahlreichen weiteren Staaten (insgesamt 95 Staaten) die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) gezeichnet. Seither schlossen sich weitere 39 Länder der UN-Konvention an. Am 14. Dezember 2005 trat die UN-Konvention nach ihrer Ratifizierung in mindestens 30 Ländern in Kraft. In Frankreich ist die Konvention ratifiziert worden, in Deutschland steht die Ratifikation nach wie vor aus.

Die Konvention schafft ein weltweit anwendbares und umfassendes Regelungswerk gegen Korruption. Sie enthält unter anderem Regelungen für den präventiv-organisatorischen und strafrechtlichen Bereich, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit.

Die Ausgestaltung der mit Korruption zusammenhängenden Strafvorschriften der Konvention (Artikel 15 bis 42) folgt bestehenden internationalen Regelungen. Insbesondere verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten,

die Bestechung nationaler und ausländischer Amtsträger strafrechtlich zu sanktionieren.

Die Konvention bezieht auch Abgeordnete in den Amtsträgerbegriff ein, so dass die weite Strafvorschrift über Amtsträgerbestechung auch auf Parlamentarier Anwendung findet.

Die Bundesrepublik Deutschland genügt den Vorgaben der Konvention in weiten Teilen bereits jetzt. Deshalb ist der Umsetzungsbedarf für Deutschland begrenzt. Notwendig wird unter anderem eine Neugestaltung des Straftatbestandes über die Abgeordnetenbestechung sein. Das bisher geltende Recht enthält für inländische Abgeordnete in § 108e StGB eine eigenständige Regelung. Danach ist strafbar, wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbänden eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen. Nach der Konvention muss zudem künftig das verwerfliche Beeinflussen eines Abgeordneten auch bei der sonstigen Wahrnehmung seines Mandats erfasst werden.

Bearbeiter: Staab Stand 14.11.2012